

## Kurzüberblick zum Reiserecht vor und nach dem 15.06.2020

Einige unserer Kunden hatten für den Zeitraum ab Mitte März eine Reise gebucht, die dann aufgrund von Reisewarnung, Grenzschießungen, Betriebsuntersagungen etc. von den Reiseveranstaltern storniert wurden. Weniger problematisch war bis 15.06.2020 die Frage der kostenfreien Stornierung, auch wenn viele Kunden noch bis heute auf ihr Geld warten und allenfalls Gutscheine angeboten bekommen haben. Die Gerichte sehen in diesen Reisewarnungen regelmäßig außergewöhnliche Umstände, die zum kostenfreien Rücktritt berechtigen. Auslandsreisen konnten und können damit kostenfrei storniert werden.

Die Situation ist nun anders, nachdem das Auswärtige Amt mitgeteilt hat, die bis zum 14.06.2020 geltende allgemeine Reisewarnung für Reisen in die meisten europäischen Länder aufzuheben. **Die Reisewarnungen werden ab 15.06.2020 durch sog. Reisehinweise ersetzt.** Welche rechtliche Bedeutung ein Reisehinweis haben könnte, dass ein bestimmtes Land für bestimmte Risikogruppen immer noch gefährlich ist, ist unklar. Fakt ist, dass Reisen, die nach dem 14.06.2020 beginnen und deren Zielort nicht von einer Reisewarnung betroffen ist, grundsätzlich nicht mehr kostenfrei storniert werden können. Es bleibt abzuwarten, ob Gerichte hinsichtlich spezieller Risikogebiete oder Risikogruppen bzw. anderer unabwendbarer, außergewöhnlicher Umstände Ausnahmen zulassen werden.

**Fazit: Pauschalreisen in Länder, für die die Reisewarnung weiterhin besteht, können kostenlos storniert werden, für alle anderen Situationen kommt es auf den Einzelfall an.**

**Dies gilt im Wesentlichen auch für inländische Reisen.** Solange die Bundesregierung pauschal von Reisen auch im Inland abgeraten hat und Hotelübernachtungen zu touristischen Zwecken nicht mehr gestattet waren, war eine kostenfreie Stornierung möglich. Dies hat sich inzwischen durch die verfügbaren Lockerungen für die meisten Bundesländer geändert.

**Individualreisen sind anders als Pauschalreisen differenzierter zu beurteilen**, aber auch hier dürfte ein Anspruch auf Rückerstattung bereits erbrachter Zahlungen vorliegen, wenn die geschuldete Leistung nicht erbracht werden durfte oder konnte (zumindest bei einer Buchung nach deutschem Recht; etwas anders kann gelten, wenn direkt beim Betreiber vor Ort gebucht wurde).

Doch was ist, wenn dem Reisenden nur Gutscheine angeboten wurden und werden? Laut der Europäischen Pauschalreiserichtlinie EU 2015/2302 hat der Urlauber bei Nichtdurchführung der Reise einen Anspruch auf Rückerstattung bereits erbrachter Zahlungen innerhalb von 14 Tagen. Leider laufen die Erstattungen äußerst schwierig. Viele Reiseveranstalter haben ihren Kunden nur einen Gutschein angeboten.

Autorin:

**Rechtsanwältin Kristin Maryska**  
Maryska Rechtsanwälte

Paul-Geipel-Straße 1  
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002  
+49 3763/ 6495149  
F: +49 3763/ 6495150

[www.recht-extern.de](http://www.recht-extern.de)

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Nach zähem Ringen mit der EU hat das Bundeskabinett am **27.05.2020** dem „*Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht*“ zugestimmt. Nach dem Beschluss sollen Veranstalter von Pauschalreisen künftig Kunden für vor dem 08.03.2020 gebuchte Reisen, die infolge der Corona-Pandemie nicht durchgeführt wurden, **anstelle der Erstattung des Reisepreises einen Gutschein anbieten können**. Der Gutschein soll auch eine **staatliche Absicherung** für eine etwaige Insolvenz des Veranstalters beinhalten. **Es besteht jedoch keine Pflicht zur Annahme** eines Gutscheins, sondern der Reisende soll selbst entscheiden, ob er diesen akzeptiert oder nicht. Der Kunde kann also auch weiterhin auf Erstattung bestehen. Diese Gutscheinlösung gilt jedoch nur für Pauschalreisen.

Autorin:

**Rechtsanwältin Kristin Maryska**  
Maryska Rechtsanwältin

Paul-Geipel-Straße 1  
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002  
+49 3763/ 6495149  
F: +49 3763/ 6495150

[www.recht-extern.de](http://www.recht-extern.de)

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.